OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-753710/8/ER**

Datum:
**Linz, 26. Mai 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. August 2025, GZ: SO-2022-719653/250-Ek, betreffend Kostenersatz für den Erhalt von Zahlungen im Rahmen der privaten Grundversorgung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Beschwerdeführerin für den Erhalt von Zahlungen durch das Land Oberösterreich im Rahmen der privaten Grundversorgung einen Kostenersatz in der Höhe von insgesamt 3.543,82 Euro zu leisten hat. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. August 2025, GZ: SO-2022-719653/250-Ek, verpflichtete die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) für den Erhalt von Zahlungen durch das Land Oberösterreich im Rahmen der privaten Grundversorgung für den Zeitraum von 28. Juni 2022 bis 1. Jänner 2025 einen Kostenersatz in der Höhe von insgesamt 15.785 Euro zu leisten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die Bf seit 17. Juni 2022 aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der B__ Vertriebene in Österreich aufhalte. Von 28. Juni 2022 bis 1. Jänner 2025 habe die Bf für sich und ihre Familie vom Land Oberösterreich Leistungen im Rahmen der Grundversorgung erhalten. Im Zeitraum November 2022 bis November 2024 habe sie Hilfszuwendungen von anderen öffentlichen Stellen bekommen und im selben Zeitraum eine Vielzahl von Auslandsreisen unternommen. Ferner sei es zu Ankäufen von hochpreisigen Elektrogeräten, einer hochpreisigen Operation im Ausland und zu mehreren Kontobehebungen in der Höhe von insgesamt mehreren tausend Euro gekommen. Diese Umstände seien mit dem Bezug der Grundversorgungsleistungen nicht vereinbar und würden darauf hinweisen, dass im Fall der Familie der Bf keine Hilfsbedürftigkeit gegeben gewesen sei. Es habe sich im Zeitraum von November 2022 bis November 2024 ein Überbezug an Grundversorgungsleistungen iHv 15.785 Euro ergeben. Die Bf habe daher gemäß § 5 Abs 2 Oö. Grundversorgungsgesetz (Oö.GVG) einen Kostenersatz für die erhaltenen Grundversorgungsleistungen zu bezahlen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen Behebung, in eventu eine Reduzierung des zurückgeforderten Betrags.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Bescheid keine konkrete Aufstellung enthalte, welche Beträge die Bf zu welchem Zeitpunkt zu Unrecht bezogen hätte. Sie habe auch keine Leistungen rechtswidrig in Anspruch genommen. Sie habe alle kritisierten Ausgaben erklärt, darauf sei nicht eingegangen worden. Das Notebook und die Handys für ihre Kinder habe die Bf aus angesparten Mitteln der Familienbeihilfe sowie aufgrund sparsamen Haushaltens über einen längeren Zeitraum bezahlt. Die Operation in der Türkei sei medizinisch notwendig und in Österreich nicht verfügbar gewesen. Außerdem sei diese nach dem Ausscheiden der Bf aus der Grundversorgung durchgeführt worden. Die vorgefundenen Barmittel würden aus angesparter Familienbeihilfe und Unterstützungszahlungen stammen, die über mehrere Monate zurückgelegt worden seien. Die Reisen hätten ausschließlich Kurzaufenthalte in der B__ zur Klärung familiärer Angelegenheiten gedient und seien in Zeiträume gefallen, in denen keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen worden seien. Für eine frühere Reise habe eine Genehmigung durch die C__ bestanden und sei keine

Leistung bezogen worden. Die vorgeworfenen nicht gemeldeten Einnahmen seien überwiegend einmalige Unterstützungszahlungen von Behörden und karitativen Einrichtungen gewesen, die keine kontinuierlichen Einkünfte dargestellt hätten und von der Bf nach bestem Wissen und Gewissen als zweckgebunden gemeldet worden seien. Der rückgeforderte Betrag sei unverhältnismäßig, außerdem lägen gemäß § 2 Abs 1 Oö.GVG die Voraussetzungen für die Rückforderung von Sozialleistungen, zweckgebundenen Unterstützungen und nicht verwertbarem Vermögen nicht vor, da dies keine eigenen Mittel iSd Oö.GVG seien.
Die Bf stellte einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

I.3. Mit Schreiben vom 26. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in deren Rahmen die Bf mit Unterstützung einer Dolmetscherin einvernommen wurde.

I.4. Mit Beschluss vom 27. Jänner 2026, GZ: LVwG-753710/2/ER, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag der Bf auf Zuerkennung von Verfahrenshilfe ab.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige der B__, stellte am 23. Juni 2022 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung bei individueller Unterbringung. Sie beantragte Grundversorgung im vollen Umfang für sich und drei minderjährige Kinder (alle geboren am tt.mm.jjjj). Als betreuende Organisation wurde die C__ festgelegt. Der Bf wurde ein Informationsblatt „Meldepflichten an die Grundversorgung" ausgehändigt, in dem sie darüber informiert wurde, dass sie „Einkommen und Vermögen jeglicher Art umgehend an die Grundversorgungsstelle melden muss. Dazu zählen unter anderem Einkommen aus Beschäftigung […]. Auch der […] Erhalt von Geldzuwendungen oder Geschenken mit Vermögenswerten von Dritten […] sind mit dem gleichzeitigen Bezug von Leistungen der Grundversorgung nicht vereinbar." Nach Wiedergabe von § 2 Abs 1 und 2 Oö.GVG und § 3 Abs 2 Z 5 Oö.GVG ist dem Informationsblatt Folgendes zu entnehmen: „Kommt nachträglich hervor, dass während des Bezugs von Grundversorgungsleistungen eigene Mittel vorhanden waren […], ist angemessener Kostenersatz zu leisten (gemäß § 5 Abs 2)." Dieses Informationsblatt hat die Bf am 23. Juni 2022 unterschrieben.
Die Bf schloss mit dem AMS eine Betreuungsvereinbarung ab.

Am 4. April 2023 stellte die Bf einen erneuten Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung bei individueller Unterbringung, in dem sie angab, dass ihre drei minderjährigen Kinder sowie der am 19. April 2025 geborene ältere Sohn der Bf, der ebenfalls Staatsangehöriger der B__ ist, mit ihr gemeinsam die Leistungen in Anspruch nehmen. Sie stimmte erneut mit ihrer Unterschrift dem Formular „Meldepflichten an die Grundversorgung" zu.

Am 13. September 2023 stellte der Ehemann der Bf, geb. tt.mm.jjjj, StA der B__, einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung bei individueller Unterbringung. Er gab an, mit der Bf, den drei minderjährigen Kindern und dem am 19. April 2005 geborenen Sohn, der einer Arbeit nachging und 1.575 Euro brutto verdiente, im gemeinsamen Haushalt zu leben. Auch der Ehemann der Bf stimmte mit seiner Unterschrift dem Formular „Meldepflichten an die Grundversorgung" zu.

Der Bf, ihrem Ehemann, ihren drei minderjährigen Kindern und zeitweilig ihrem älteren Sohn kommt aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der B__ Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, gemäß § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zu.

Am 6. Oktober 2023 unterzog sich die Bf im D__ einer orthopädischen Operation am linken Fuß. Am 11. Oktober 2024 unterzog sie sich im selben Krankenhaus einer orthopädischen Operation am rechten Fuß. Sie war deswegen von 14. Oktober 2024 bis 1. Dezember 2024 arbeitsunfähig.

In den Zeiträumen von 2. Mai 2023 bis 30. Juni 2023, von 3. Juni 2024 bis 13. August 2024, von 15. August 2024 bis 1. September 2024 und von 6. September 2024 bis 10. Oktober 2024 bezog die Bf Arbeitslosengeld. Von 14. Oktober 2024 bis 1. Dezember 2024 erhielt die Bf volles Krankengeld. Am 13. Jänner 2025 meldete sich die Bf beim AMS ab.

Die Bf bezog im Zeitraum Jänner 2023 bis Dezember 2023 Familienbeihilfe iHv insgesamt 7.848,60 Euro. Am 17. Jänner 2023 wurde ihr Familienbeihilfe iHv insgesamt 3.300 Euro für den Zeitraum September 2022 bis Jänner 2023 vom Finanzamt überwiesen.

Die Bf meldete bei der C__ eine Reise in die B__ für den Zeitraum 23. März 2023 bis 8. April 2023. Für den Zeitraum von 2. September 2024 bis 5. September 2024 meldete die Bf einen Urlaub in Tirol anlässlich des Geburtstags ihrer Kinder. Für den Zeitraum von 2. September 2024 bis 5. September 2024 wurde aufgrund dieser Meldung die Auszahlung des Arbeitslosengeldes unterbrochen.

Im Jahr 2022 bezog die Bf für sich und ihre drei mj Kinder in den Monaten Juni bis Dezember insgesamt 7.506,72 Euro aus der Grundversorgung, die sich aus Verpflegungsleistungen, Leistungen für die Unterkunft und Krankenversicherung zusammensetzt. Die Bf bezog im gesamten Bezugszeitraum des Jahres 2022 sämtliche dieser Leistungen, die drei mj Kinder jeweils Verpflegungs- und Krankenversicherungsleistungen. Der Ehemann der Bf und ihr älterer Sohn bezogen in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Grundversorgung.

Im Jahr 2023 bezog die Bf von Jänner bis Dezember durchgehend Verpflegungs- Unterkunfts- und Krankenversicherungsleistungen aus der Grundversorgung, die drei mj Kinder jeweils Verpflegungs- und Krankenversicherungsleistungen. Der Ehemann der Bf bezog ab September Verpflegungs- und Krankenversicherungsleistungen. Der ältere Sohn der Bf bezog im Jänner und Februar 2023 Verpflegungs- Unterkunfts- und Krankenversicherungsleistungen, von März 2023 bis August 2023 Verpflegungs- und Krankenversicherungsleistungen. Im Oktober 2023 bezog er Krankenversicherungsleistungen aus der Grundversorgung. Insgesamt wurden für die Bf, ihren Ehemann und ihre vier Kinder im Jahr 2023 Grundversorgung (einschließlich Krankenversicherung) iHv 22.729,72 Euro geleistet.

Im Jahr 2024 bezog die Bf im Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni und September Verpflegungs- Unterkunfts- und Krankenversicherungsleistungen aus der Grundversorgung. Im Juli und Oktober bezog sie keine Krankenversicherungsleistungen, im August und November nur Verpflegungsleistungen, im September keine Unterkunftsleistungen und im Dezember keine Leistungen aus der Grundversorgung. Der Ehemann und die drei mj Kinder der Bf bezogen im gesamten Jahr 2024 Verpflegungs- und Krankenversicherungsleistungen. Insgesamt wurden für die Bf, ihren Ehemann und ihre drei mj Kinder im Jahr 2024 Grundversorgung (einschließlich Krankenversicherung) iHv 18.014,55 Euro geleistet.

Die Bf hat folgende mehrtägige, nicht der C__ gemeldete Auslandsreisen unternommen, während ihr in den Zeiträumen folgende Verpflegungs- und Unterkunftsleistungen aus der Grundversorgung (GVS) ausbezahlt wurden:

| Datum/Zeitraum | Reiseziel | GVS-Bezug der Bf (Verpflegung + Unterkunft) |
|---|---|---|
| 27. Dezember 2022 bis 28. Dezember 2022 | E__ | 36,13 Euro |
| 3. April 2023 bis 4. April 2023 | F__ | 31,20 Euro |
| 1. August 2023 bis 2. August 2023 | F__ | 38,06 Euro |

| | | |
|---|---|---|
| 26. Dezember 2023 bis 27. Dezember 2023 | G__ | 38,06 Euro |
| 15. August 2024 bis 16. August 2024 | B__ | 14,25 Euro |
| 15. Oktober 2024 bis 21. Oktober 2024 | B__ | 78,12 Euro |

Im Zuge einer GVS-Kontrolle durch das BMI am 20. Jänner 2025 wurde eine Bestätigung vorgefunden, wonach sich die Bf am 23. Dezember 2024 einer plastischen Operation in der Türkei unterzogen hat. Für diese Operation hatte die Bf 3.300 Euro zu begleichen. Das dafür erforderliche Geld wurde ihr von ihrem älteren Sohn zur Verfügung gestellt. Die Bf erhielt im Dezember 2024 keine Leistungen aus der GVS. Ihr Mann und die drei mj Kinder erhielten im Dezember 2024 Grundversorgungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) iHv insgesamt 818,40 Euro. Ausgezahlt wurden davon 403,00 Euro (GVS ohne Krankenversicherungsleistungen).

Am 22. Mai 2023 wurde ein neues Gaming-Notebook um 1.699 Euro gekauft. Am 7. Februar 2024 wurde ein neues I-Phone 15 Pro Max um 1.389 Euro gekauft. Am 2. September 2024 wurden zwei neue Handys zu je 239,99 Euro gekauft.

Folgende Behebungen wurden vom Konto der Bf durchgeführt:

| | | |
|---|---|---|
| 6. August 2024 | | 1.000 Euro |
| 30. August 2024 | | 2.000 Euro |
| 2. September 2024 (2x) | insgesamt | 2.000 Euro |

Folgende Leistungen erhielt die Familie der Bf von öffentlichen Stellen folgende karitative finanzielle Zuwendungen und gleichzeitig folgende Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen aus der GVS:

| Datum Zahlung | auszahlende Stelle | Betrag | GVS-Leistung Familie/Monat |
|---|---|---|---|
| November 2022 | Ried hilft Schutzsuchenden | 250 Euro | 815,00 Euro |
| 12. Mai 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 400 Euro | 1.285,00 Euro |
| 26. Juli 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 450 Euro | 1.075,00 Euro |
| 7. August 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 450 Euro | 1.285,00 Euro |
| 23. August 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 300 Euro | |
| 14. Sept. 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 300 Euro | 1.181,00 Euro |
| 2. November 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 200 Euro | 1.285,00 Euro |
| 11. Dez. 2023 | Amt Oö. Landesregierung | 300 Euro | 1,285,00 Euro |
| Dezember 2023 | Stadtamt H__ | 255 Euro | |

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Ausführungen der Bf und des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen

Verhandlung. Die Bf hat für das Jahr 2024 eine Bestätigung der C__ über ausbezahlte Bezüge aus der Grundversorgung, wobei Verpflegungsgeld und Mietzuschuss aufgelistet wurden, vorgelegt. Die – nicht direkt an die Bf ausgezahlten – Beiträge für die Krankenversicherung blieben in dieser Auflistung der C__ unberücksichtigt. Die Leistungen einschließlich Krankenversicherung ergeben sich aus der im Akt einliegenden vollständigen Auflistung der belangten Behörde.

Die für die Zeiträume der mehrtägigen, nicht gemeldeten Auslandsreisen der Bf für die Bf ausgezahlten GVS-Leistungen ergeben sich aus der im Akt enthaltenen Gesamtauflistung der der Bf für sich und ihre Familie ausbezahlten GVS-Leistungen (Verpflegung und Unterkunft), wobei jeweils die Summe des Monatsbezugs durch die Tage des Reisemonats geteilt und mit der Reisedauer multipliziert wurde:

| Monat/Zeitraum der Reise | GVS-Monatsbezug der Bf (Verpflegung + Unterkunft) | GVS-Bezug der Bf im Reisezeitraum |
|---|---|---|
| Dezember 2022 / 2 Tage | 260+300=650 | 36,13 Euro |
| April 2023 / 2 Tage | 234+234=468 | 31,20 Euro |
| August 2023 / 2 Tage | 260+330=590 | 38,06 Euro |
| Dezember 2023 / 2 Tage | 260+330=590 | 38,06 Euro |
| August 2024 / 2 Tage | 221 | 14,25 Euro |
| Oktober 2024 / 7 Tage | 260+86=346 | 78,12 Euro |

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Grundversorgungsgesetzes, LGBl Nr. 12/2007 idF LGBl Nr 7/2020, lauten wie folgt:

„§ 1
Vorübergehende Grundversorgung
(1) Die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Art der Hilfeleistung den Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich erfordert.
[…]

§ 2
Hilfs- und Schutzbedürftigkeit
(1) Hilfsbedürftig sind Fremde, die - unter Berücksichtigung der Umstände der Lebensführung - der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, wobei eine Lebensgemeinschaft einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt wird. Als eigene Mittel gelten alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich sind. (Anm: LGBl.Nr. 54/2012, 64/2016)

(2) Hilfesuchende und Hilfeempfänger haben an der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und Veränderungen sofort bekannt zu geben.
[…]

§ 3
Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und Entzug von Grundversorgungsleistungen
(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)
[…]
(2) Grundversorgungsleistungen können nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde
[…]
5. den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann,
[…]

§ 5
Kostenbeitrag, Kostenersatz
(1) Verfügt der oder die hilfs- oder schutzbedürftige Fremde während der Unterbringung in einer Unterkunft über eigene Mittel, ist ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten.
(2) Kommt nachträglich hervor, dass während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden waren oder die Verpflichtung eines Dritten zur Erbringung gleichartiger Leistungen bestand, ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten.
(3) Kostenbeiträge und Kostenersätze können, soweit dies möglich ist, auch durch Anrechnung auf künftige Grundversorgungsleistungen hereingebracht werden.
[…]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes – FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 3.
(1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012, rechtmäßig in Österreich aufhalten.
[…]
(4) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.

[…]
(6) Personen, denen aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der B__ Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie in Österreich unselbständig oder selbständig erwerbstätig oder nachweislich bei einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Anspruch besteht auch für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt. Vom Zusatzerfordernis der Erwerbstätigkeit und der Vormerkung beim Arbeitsmarktservice ausgenommen sind Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres und ab Vollendung ihres 65. Lebensjahres, Personen, deren Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist, sowie Personen, bei denen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen keine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice erfolgt.
(7) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben zumindest für die Zeit des bewaffneten Konflikts in der B__ den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nach § 2 Abs. 8 im Bundesgebiet.

§ 55
[…]
(57) § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 treten rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft und mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes nach § 4 Vertriebenen-VO, spätestens jedoch mit 30. Juni 2026, außer Kraft.
[…]"

III.3. § 3 Abs 5 und 6 FLAG idF BGBl. I Nr. 135/2022 lautet wie folgt:
„§ 3
[…]
(6) Personen, denen aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der B__ Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt.
(7) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben zumindest für die Zeit des bewaffneten Konflikts in der B__ den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nach § 2 Abs. 8 im Bundesgebiet."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde forderte im angefochtenen Bescheid von der Bf Kostenersatz in der Höhe von insgesamt 15.785 Euro für den Zeitraum von 28. Juni 2022 bis 1. Jänner 2025 für den Erhalt von Zahlungen durch das Land Oberösterreich im Rahmen der privaten Grundversorgung gemäß § 2 Abs 1 und § 5 Abs 2 Oö.GVG. Im angefochtenen Bescheid schlüsselte die belangte Behörde

diese Forderung nicht auf, sondern verwies darauf, dass die Bf „vermehrt Hilfszuwendungen" erhalten und „eine Vielzahl an Auslandsreisen" unternommen habe. Weiters sei es zu „Ankäufen von hochpreisigen Elektrogeräten", einer hochpreisigen Operation im Ausland und zu mehrfachen „SB-Abhebungen in der Höhe von insgesamt mehreren Tausend Euro" gekommen. Es ergebe sich im Zeitraum November 2022 bis November 2024 ein Überbezug an Grundversorgungsleistungen iHv 15.785 Euro.

Abgesehen von der Divergenz des berücksichtigten Zeitraums in Spruch und Begründung des angefochtenen Bescheids ist festzuhalten, dass die Bf im Dezember 2024 keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, sondern Krankengeld bezogen hat. Für ihren Mann und die drei mj Kinder wurden im Dezember 2024 Grundversorgungsleistungen (für Verpflegung) iHv insgesamt 403,00 Euro ausbezahlt.

Im Akt einliegenden Auflistungen der belangten Behörde ist zu entnehmen, dass sich der rückgeforderte Betrag wie folgt zusammensetzt:

| | |
|---|---|
| 3.300,00 Euro | Operation in der Türkei vom 23. Dezember 2024 |
| 1.699,00 Euro | Gaming-Notebook, gekauft am 22. Mai 2023 |
| 479,98 Euro | 2x Smartphone, gekauft am 2. September 2024 |
| 1.389,00 Euro | I-Phone, gekauft am 7. Februar 2024 |
| 5.000,00 Euro | „SB-Behebungen" insgesamt |
| 1.212,00 Euro | Summe der monatlichen GVS-Leistungen (ohne Krankenversicherung) für die Bf wegen Auslandsreisen im Mai, August, Oktober und November 2024 |
| 2.705,00 Euro | Zahlungen der Stadt H__ und des Amtes der Oö. Landesregierung |

Da entsprechend § 2 Abs 1 Oö.GVG Fremde hilfsbedürftig sind, die - unter Berücksichtigung der Umstände der Lebensführung - der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, waren die GVS-Leistungen, die der Bf und ihrer Familie zugekommen sind, für die Familie im Gesamten zu berücksichtigen.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 2 Oö.GVG ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten, wenn nachträglich hervorkommt, dass während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden waren. Gemäß § 2 Abs 1 Oö.GVG gelten als eigene Mittel alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich sind. Eine Ausnahme für karitative finanzielle Zuwendungen ist dem Oö.GVG nicht zu entnehmen.

IV.2.1. Die Bf bezog außer Leistungen aus der GVS und Familienbeihilfe karitative finanzielle Zuwendungen vom Amt der Oö. Landesregierung und der Stadt H__ iHv insgesamt 2.905 Euro in den Monaten November 2022, Mai 2023, Juli 2023, August 2023, September 2023, November 2023 und Dezember 2023. In diesen Monaten bezog sie für sich und ihre Familie jeweils Leistungen aus der GVS, die jeweils die finanziellen Zuwendungen betragsmäßig überschritten. Es waren daher in diesen Monaten die GVS-Leistungen in Höhe der zusätzlichen finanziellen Zuwendungen gemäß § 5 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Oö.GVG – sohin iHv insgesamt 2.905 Euro – zurückzufordern.

IV.2.2. Überdies schenkte der ältere Sohn der Bf dieser 3.300 Euro im Dezember 2024 für eine Operation in der Türkei. Die Bf selbst hat im Dezember 2024 keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, sondern Krankengeld bezogen. Für ihren Mann und die drei mj Kinder wurden im Dezember 2024 Grundversorgungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) iHv insgesamt 818,40 Euro geleistet. Ausgezahlt wurden davon 403,00 Euro (GVS ohne Krankenversicherungsleistungen).

Im Dezember 2024 waren aufgrund der vom älteren Sohn zur Verfügung gestellten 3.300 Euro jedenfalls ausreichende eigene Mittel iSd § 2 Abs 1 Oö.GVG vorhanden, sodass der ausgezahlte Bezug der GVS für den Ehemann und die drei mj Kinder iSd § 5 Abs 2 Oö.GVG nicht gerechtfertigt und daher zurückzufordern war.

Die belangte Behörde forderte jedoch nicht bloß die bezogenen GVS-Leistungen für Dezember 2024 zurück, sondern die gesamten, der Bf im Dezember 2024 zur Verfügung gestellten 3.300 Euro.
§ 5 Abs 2 Oö.GVG stellt auf das Vorhandensein eigener Mittel während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung ab. Die 3.300 Euro standen der Bf erst im Dezember 2024 und nicht bereits früher zur Verfügung. Dass der Erhalt eigener Mittel auf bereits früher geleistete GVS anzurechnen wäre, ist aus dieser Bestimmung nicht erkennbar – dies auch in Zusammenschau mit § 5 Abs 3 Oö.GVG, wonach Kostenersätze auch durch Anrechnung auf künftige Grundversorgungsleistungen hereingebracht werden können. Dass eine rückwirkende Anrechnung von aktuellen eigenen Mitteln auf bereits vorangegangene GVS-Bezüge geboten ist, ist den anzuwendenden Bestimmungen nicht zu entnehmen.

IV.2.3. Die belangte Behörde hat überdies die GVS-Leistungen für Auslandsreisen der Bf in den Monaten Mai, August, Oktober und November 2024 in voller Höhe der an sie geleisteten GVS-Leistungen (ausgenommen Krankenversicherung) zurückgefordert. Gemäß § 1 Abs 1 Oö.GVG sind die GVS-Leistungen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Art der

Hilfeleistung den Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich erfordert – dass dies betreffend die Auslandsreisen der Bf der Fall wäre, kann nicht erkannt werden.

Aus § 1 Abs 1 Oö.GVG ergibt sich, dass die Leistungspflicht nicht besteht, wenn kein Aufenthalt in Oberösterreich vorliegt. Dass die Leistungspflicht über diese Zeiträume der Abwesenheit hinaus – pauschal für den ganzen Monat, in dem die Reise stattgefunden hat – nicht bestehen sollte, ist dem Oö.GVG nicht zu entnehmen. Vielmehr sind die Abwesenheitszeiträume zu ermitteln.

Die Bf hat die unter I.5. festgestellten mehrtägigen, der C__ nicht gemeldeten Auslandsreisen unternommen und für jene Zeiträume, in denen sie nicht in Oberösterreich aufhältig war, 235,82 Euro an Leistungen aus der GVS ausbezahlt bekommen. Gemäß § 1 Abs Oö.GVG waren diese Leistungen nicht zu erbringen und sind daher zurückzufordern.

IV.3. Darüber hinaus forderte die belangte Behörde jene Beträge zurück, die die Bf für elektronische Geräte ausgegeben hat, sowie jene Beträge, die als „SB-Behebungen" in den Kontoauszügen der Bf aufscheinen.

IV.3.1. Entsprechend § 55 Abs 57 Familienlastenausgleichsgesetz – FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 82/2023, treten § 3 Abs 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft. Diese Regelung entspricht auch der geltenden Fassung der Bestimmung.

Gemäß § 3 Abs 6 des FLAG idF BGBl. I Nr. 135/2022 haben Personen, denen aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der B__ Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, gemäß § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt. Gemäß Abs 7 par.cit. haben Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, zumindest für die Zeit des bewaffneten Konflikts in der B__ den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nach § 2 Abs 8 im Bundesgebiet.

Der Bf und ihrer Familie kommt (bzw. kam ihrem älteren Sohn) aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der B__ Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, gemäß § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zu. Es besteht daher gemäß § 3 Abs 6 FLAG Anspruch auf Familienbeihilfe. Gemäß § 55 Abs 57 FLAG traten § 3 Abs 6 und 7 FLAG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft, weshalb die Familienbeihilfe rückwirkend auszuzahlen war. Diese Regelung war jedenfalls im gesamten die

Rückforderung betreffenden Zeitraum in Kraft (vgl § 55 Abs 57 FLAG idF BGBl. I Nr. 200/2023).

Aus dem Oö.GVG ergibt sich keine Grundlage dafür, aktuell oder rückwirkend bezogene Familienbeihilfe auf die Grundversorgung anzurechnen.

IV.3.2. Die Bf bezog während des verfahrensgegenständlichen Zeitraums Familienbeihilfe iHv insgesamt 11.148,60 Euro, wobei ihr am 17. Jänner 2023 rückwirkend 3.300 Euro für den Zeitraum von September 2022 bis Jänner 2023 vom Finanzamt überwiesen wurden. Diese Mittel standen ihr zusätzlich zu den Leistungen aus der Grundversorgung zur Verfügung.

Die Bf hat mehrere elektronische Geräte gekauft, wobei sie schlüssig darlegte, dass das Notebook und die beiden günstigeren Handys für ihre Kinder bestimmt waren. Das I-Phone hat sie für sich selbst gekauft. Auch wenn der Kauf eines I-Phones und eines Gaming-Notebooks um insgesamt rund 3.000 Euro im Zusammenhang mit gleichzeitigem GVS-Bezug unangemessen erscheinen mag, sind diese Ausgaben durch die der Familie der Bf zur Verfügung stehenden Bezüge der Familienbeihilfe gedeckt.

Ebenso verhält es sich mit den „SB-Behebungen", wobei überdies lediglich der Umstand, dass die Bf Bargeld behoben hat, nicht darauf schließen lässt, dass sie dieses nicht für die Deckung des Lebensunterhalts ihrer Familie verwendet hätte. Sie konnte vielmehr schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass sie in Sozialmärkten und auf Tauschbörsen Lebensmittel und Kleidung erwerbe, wofür sie Bargeld benötige. Auch die drei mj Kinder würden regelmäßig Barbeträge für die Schule benötigen. Überdies führte sie aus, es als notwendig zu erachten, Bargeld zuhause zu haben, falls es zu einer Notsituation kommt – was insbesondere aus Sicht der Bf als Vertriebene nachvollziehbar erscheint.

Weder die Beträge, die die Bf für elektronische Geräte ausgegeben hat, noch die den „SB-Behebungen" entsprechenden Beträge sind daher zurückzufordern.

V. Im Ergebnis hat die Bf GVS-Leistungen in Höhe der von der Stadt H__ und dem Amt der Oö. Landesregierung geleisteten karitativen finanziellen Zuwendungen, der in den Zeiträumen der mehrtätigen Auslandsreisen der Bf und der für ihren Mann und ihre Kinder im Dezember 2024 ausbezahlten Beträge zu Unrecht bezogen. Es sind daher insgesamt 3.543,82 Euro als Kostenersatz für den Erhalt von Zahlungen aus der GVS von der Bf zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Überdies ist das konkrete Bestehen von Ansprüchen auf Grundversorgung und deren Berechnung einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter